

XIII.

Gebühreordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. August 1899.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greib, Kranichfeld, Gerz, Schleiß und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gebühren für Gerichtsvollzieher.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet, soweit in § 10 nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche durch die gedachten Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

§ 3.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die im § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.